

Nr. 11/2019



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe:

Berliner Datenschutzbeauftragte verhängt Millionen-Bußgeld.....	2
Änderung des BDSG in Kraft getreten.....	3
Kein Anspruch auf rückwirkende Berichtigung der Personalakte bei einer Namensänderung	3
Offene Videoüberwachung - Beweisverwertungsverbot	4
Google Analytics und ähnliche Dienste nur mit Einwilligung nutzbar.....	5
DSK beschließt Prüfschema zu Windows 10.....	5
LfDI Thüringen beschlagnahmt Datenträger einer Kameradrohne in einem Wohnhaus..	6
Ethikregeln für Datennutzung	6
Aufgepasst! Transparenzregister wird ab Januar 2020 öffentlich - Wirtschaftlich Berechtigten eintragen!	7
VERANSTALTUNGEN	8
„Die Immobilienwirtschaft vor neuen rechtlichen Herausforderungen“	8
„Rund um das Veranstaltungsrecht“	8
„Gründe warum Kunden nicht zahlen - Sinnvolle und unsinnige Maßnahmen in der Forderungsverfolgung“	9

Berliner Datenschutzbeauftragte verhängt Millionen-Bußgeld

Am 30. Oktober 2019 hat die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gegen die Deutsche Wohnen SE einen Bußgeldbescheid in Höhe von rund 14,5 Millionen Euro wegen Verstößen gegen die DSGVO erlassen. Bei Vor-Ort-Prüfungen im Juni 2017 und im März 2019 hatte die Aufsichtsbehörde festgestellt, dass das Unternehmen für die Speicherung personenbezogener Daten von Mieterinnen und Mietern ein Archivsystem verwendet, das keine Möglichkeit vorsah, nicht mehr erforderliche Daten zu entfernen. Die Daten wurden gespeichert, ohne zu überprüfen, ob eine Speicherung zulässig oder überhaupt erforderlich ist. Es handelte sich dabei um Daten zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Mieterinnen und Mieter, wie z. B. Gehaltsbescheinigungen, Selbstauskunftsformulare, Auszüge aus Arbeits- und Ausbildungsverträgen, Steuer-, Sozial- und Krankenversicherungsdaten sowie Kontoauszüge.

Der dringenden Empfehlung, das Archivsystem umzustellen, ist das Unternehmen auch im März 2019, mehr als eineinhalb Jahre nach dem ersten Prüftermin und neun Monate nach Anwendungsbeginn der DSGVO, nicht nachgekommen. Zwar hatte das Unternehmen Vorbereitungen zur Beseitigung der aufgefundenen Missstände getroffen. Diese Maßnahmen hatten jedoch nicht zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustands bei der Speicherung personenbezogener Daten geführt. Die Verhängung eines Bußgeldes wegen eines Verstoßes gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen war daher zwingend.

Die Bußgelder müssen nach der DSGVO nicht nur verhältnismäßig, sondern auch abschreckend sein. Anknüpfungspunkt für die Bemessung von Geldbußen ist daher u. a. der weltweit erzielte Vorjahresumsatz betroffener Unternehmen. Aufgrund des im Geschäftsbericht der Deutsche Wohnen SE für 2018 ausgewiesenen Jahresumsatzes von über einer Milliarde Euro lag der gesetzlich vorgegebene Rahmen zur Bußgeldbemessung für den festgestellten Datenschutzverstoß bei ca. 28 Millionen Euro. Belastend wirkte sich aus, dass die Deutsche Wohnen SE die beanstandete Archivstruktur bewusst angelegt hatte und die betroffenen Daten über einen langen Zeitraum in unzulässiger Weise verarbeitet wurden. Bußgeldmildernd wurde hingegen berücksichtigt, dass das Unternehmen durchaus erste Maßnahmen mit dem Ziel der Bereinigung des rechtswidrigen Zustandes ergriffen und formal gut mit der Aufsichtsbehörde zusammengearbeitet hat. Auch mit Blick darauf, dass dem Unternehmen keine missbräuchlichen Zugriffe auf die unzulässig gespeicherten Daten nachgewiesen werden konnten, war im Ergebnis ein Bußgeld im mittleren Bereich des vorgegebenen Bußgeldrahmens angemessen.

Neben der Sanktionierung dieses strukturellen Verstoßes verhängte die Berliner Datenschutzbeauftragte gegen das Unternehmen weitere Bußgelder zwischen 6.000 – 17.000 Euro wegen der unzulässigen Speicherung personenbezogener Daten von Mieterinnen und Mietern in 15 konkreten Einzelfällen.

Quelle: PM des LfDI Berlin vom 5. November 2019

Praxistipp: Diese Entscheidung zeigt, dass das Prinzip der Datensparsamkeit nicht nur eine Floskel ist. Das Prinzip muss von der Erhebung bis zur Löschung der Daten beachtet werden. Deshalb kommt einem Daten-Löschkonzept eine hohe Bedeutung zu.

Änderung des BDSG in Kraft getreten

Das 2. Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU ("Omnibusgesetz") ist am 25.11.2019 im BGBl 2019, 1626 verkündet und am 26.11.2019 in Kraft getreten. Damit ändert sich die Bestellpflicht für einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten von 10 auf 20 Personen nach § 38 Abs. 1 BDSG. Zudem kann im Beschäftigtendatenschutz nach § 26 Abs. 2 BDSG die Einwilligung auch schriftlich oder elektronisch eingeholt werden.

Praxistipp: Mit der Herabsetzung der Anzahl der Mitarbeiter die die Bestellpflicht für den Unternehmer auslöst, geht eine Forderung der IHK-Organisation in Erfüllung. Wurde in der Zwischenzeit ein Datenschutzbeauftragter bestellt, weil die „10-Mitarbeiter-Grenze“ erreicht wurde, ist wie folgt zu verfahren: Bei einem externen DSB kann der Vertrag gekündigt werden. Wurde ein Mitarbeiter zum internen DSB bestellt, bleibt er weiterhin bestellt, sofern nicht einvernehmlich diese Stellung beendet wird oder das Arbeitsverhältnis wegen eines fristlosen Grundes gekündigt wird.

Kein Anspruch auf rückwirkende Berichtigung der Personalakte bei einer Namensänderung

Aus Art. 16 DSGVO ergibt sich kein rückwirkender Anspruch auf Änderung des Namens in der Personalakte für den Zeitraum vor der Namensänderung. Dies entschied das OVG Hamburg.

Nach einer Geschlechtsumwandlung wandte sich die Klägerin, eine Bundespolizistin, an ihren Arbeitgeber und forderte diesen auf, alle Schriftstücke in der über sie geführten Personalakte an ihre jetzigen Vornamen sowie an das weibliche Geschlecht anzupassen. Sie berief sich hierzu u.a. auf § 20 Abs. 1 BDSG a.F. Das Verwaltungsgericht hatte die Klage abgewiesen.

Auch vor dem OVG hatte die Klägerin keinen Erfolg. Nach Ansicht des OVG ergibt sich ein Anspruch zur Änderung der Vornamen in alten Schriftstücken nicht aus dem datenschutzrechtlichen Berichtigungsanspruch (§20 BDSG a. F., jetzt: Art. 16 DSGVO), dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) oder dem Transsexuellengesetz.

Nach § 20 BDSG a. F./Art. 16 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Die Änderung des Vornamens wirkt nicht für die Vergangenheit. Deswegen ist der alte Vorname, der noch in der Personalakte vorhanden ist, auch nicht unrichtig geworden. Nachträgliche Veränderungen der Wirklichkeit, wie die Änderung der Vornamen und der Geschlechtszugehörigkeit der Klägerin, machen die über sie gespeicherten personenbezogenen Daten nicht falsch. Die Personalakte wird bewusst auf dem Stand gehalten, der zum jeweiligen Zeitpunkt richtig war, um ein möglichst lückenloses Bild der Entstehung und Entwicklung des Dienstverhältnisses als historischem Geschehensablauf dokumentieren zu können, so dass die Daten auch nicht dem neuesten Stand angepasst werden müssen. Eine solche Anpassung, die aus den Akten nicht erkennbar wäre, könnte vielmehr umgekehrt gegen den Grundsatz der Datenrichtigkeit verstoßen.

OVG Hamburg, Beschluss vom 27. Mai 2019, Az. 5 Bf 225/18.Z

Praxistipp: Auch wenn der Fall im öffentlichen Bereich spielt, ist er für den Unternehmensbereich interessant. Da es zu dem Thema Berichtigungsrecht bislang noch wenige Entscheidungen gibt, ist die Entscheidung umso wichtiger.

Offene Videoüberwachung - Beweisverwertungsverbot

Eine Datenerhebung durch den Arbeitgeber mittels einer offenen Videoüberwachung ist unverhältnismäßig und damit unzulässig, wenn sie für den Arbeitnehmer einen solchen psychischen Anpassungs- und Leistungsdruck erzeugt, dass sie als eine einer verdeckten Videoüberwachung vergleichbar eingriffsintensive Maßnahme anzusehen ist und kein durch konkrete Tatsachen begründeter Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Arbeitnehmers bestand.

Die Klägerin war bei dem Beklagten als Verkäuferin in einer Lottoannahmestelle beschäftigt. Außer der Klägerin waren dort - in verschiedenen Schichten - drei weitere Verkäuferinnen tätig. Das Ladenlokal wird von drei für jedermann deutlich erkennbar positionierten Videokameras überwacht. Die Kameras sind so angebracht, dass die Kameras die Zeitungs-, Presse- und Tabakregale aus unterschiedlichen Perspektiven erfassen, wobei eine Kamera zudem den Bereich aufzeichnet, in dem die Kunden die Lottoscheine ausfüllen. Eine Kamera filmt den Kassenbereich mit Fokus auf den Thekenbereich und die davor stehenden Kunden sowie die Tasten der Kasse und deren Bedienung. Eine vierte Kamera überwacht den dem Publikumsverkehr nicht zugänglichen Büroraum, der zum Geldzählen und zum Deponieren des Geldbestands in einem dort befindlichen Tresor genutzt wird. Nachdem festgestellt wurde, dass Waren in deutlicher Menge fehlten, analysierte der Beklagte die Aufnahmen aus dem Videogerät. Nach Durchsicht der Aufnahmen kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin fristlos und verlangt Schadensersatz für die entwendete Ware iHv. insgesamt 9.840,27 Euro.

Das BAG lehnte einen Anspruch auf Schadensersatz weitestgehend ab und verwies in der Sache an das Landgericht zurück. Der Beklagte konnte nicht nachweisen, dass die Klägerin für den Warenfehlbestand verantwortlich ist. Das Landgericht muss nunmehr klären, ob ein Beweisverwertungsverbot für die Videoaufzeichnungen besteht. Denn: Auch in Arbeitsgerichtsverfahren sind die Vorgaben des Datenschutzrechts nicht ohne Bedeutung. Die Vorschriften konkretisieren für den Einzelnen den Schutz seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und am eigenen Bild.

Personenbezogene Daten eines Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. Der mit einer Datenerhebung verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers muss verhältnismäßig sein. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt vor, wenn durch die Videoaufzeichnungen eine lückenlose, dauerhafte sowie sehr detaillierte Erfassung des Verhaltens der Klägerin während ihrer gesamten Arbeitszeit stattgefunden hat. Sie muss dann davon ausgehen, dass jede ihrer Bewegungen überwacht wurde. In diesem Fall hat die Klägerin - vergleichbar mit der Situation einer verdeckten Überwachung - keine Möglichkeit, sich der Überwachung zu entziehen und ungehemmt zu agieren.

BAG, Urteil vom 28. März 2019, 8 AZR 421/17

Praxistipp: Auch wenn sich das Urteil auf die alte Rechtslage vor Inkrafttreten der DSGVO bezieht, ist das Urteil auf die neuen Regelungen (§ 26 BDSG) übertragbar. Auf jeden Fall muss auf die Videoüberwachung korrekt hingewiesen werden. Wie das Hinweisschild zur Videoüberwachung inhaltlich zu befüllen ist und formal aussieht, ist nachzulesen auf den Seiten des Landesdatenschutzzentrum Saarland unter <https://www.datenschutz.saarland.de/themen/videoueberwachung>.

Google Analytics und ähnliche Dienste nur mit Einwilligung nutzbar

Aufgrund einer Vielzahl von Anfragen, Beschwerden und Kontrollanregungen weist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Frau Monika Grethel auf Folgendes hin:

Bei mehreren Analyse-Diensten ist bereits aus deren Nutzungsbedingungen ersichtlich, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Umfang vorgenommen wird, der über das erforderliche Maß hinausgeht, oder eine Verarbeitung auch zu eigenen Zwecken des Analyse-Dienste-Anbieters stattfindet. Der Einsatz eines solchen Dienstes überschreitet – vorbehaltlich einer konkreten Prüfung im Einzelfall – den Spielraum, den die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO bietet. Der Einsatz solcher Dienste ist – wenn überhaupt – nur auf Grundlage einer der anderen in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO, wie z. B. einer wirksamen Einwilligung, denkbar.

Webseiten-Betreiber sollten ihre Webseite umgehend auf Dritt-Inhalte und Tracking-Mechanismen überprüfen. Wer Funktionen nutzt, die eine Einwilligung erfordern, muss entweder die Einwilligung einholen oder die Funktion entfernen. Achtung: Ein sogenannter Cookie-Banner, der davon ausgeht, dass reines Weitersurfen auf der Webseite oder Ähnliches eine Einwilligung bedeuten sollen, ist unzureichend. Dasselbe gilt für voraktivierte Kästchen bei Einwilligungserklärungen.

Im Frühjahr haben die Datenschutz-Aufsichtsbehörden die „Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien“ veröffentlicht. Darin wird aufgeführt, unter welchen Bedingungen ein Tracking von Webseiten-Besuchern zulässig ist. Die Orientierungshilfe finden Sie [hier](#).

Quelle: PM des UDZ Saarland vom 14. November 2019

DSK beschließt Prüfschema zu Windows 10

Im Zusammenhang mit der automatisierten Übertragung von Daten bei Windows Betriebssystem- und Anwendungslösungen hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) Gespräche mit Vertretern von Microsoft geführt. Ziel der Gespräche ist es, den Personenbezug von Nutzungsdaten zu vermindern bzw. deren Übertragung in die Entscheidung der Nutzerinnen und Nutzer zu stellen. In diesem Zusammenhang hat die Datenschutzkonferenz ein Prüfschema für das Betriebssystem Windows 10 veröffentlicht, das Verantwortlichen die Möglichkeit gibt, die datenschutzrelevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Software, der Übertragung von Telemetriedaten sowie der Update-Konfiguration zu bewerten.

Das Prüfschema finden Sie unter:

https://tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/orientierungshilfen/beschluss_zu_top_13_win10_prufschema.pdf

und die Anlage unter:

https://tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/orientierungshilfen/beschluss_zu_top_10_win_10_prufschema_anlage.pdf.

Quelle. PM des LfDI Thüringen vom 11. November 2019

LfDI Thüringen beschlagnahmt Datenträger einer Kameradrohne in einem Wohnhaus

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) hat am 12. November 2019 die Wohnung eines Drohnenbesitzers in Thüringen mit Hilfe der Polizei durchsucht. Beschlagnahmt worden sind dabei Datenträger, auf denen sich mutmaßlich Videoaufzeichnungen mit personenbezogenen Daten befinden, die mit der Drohne gemacht wurden.

Hintergrund war die Meldung eines Betroffenen beim TLfDI, der mitteilte, dass sein Nachbar in den Abendstunden eine Drohne fliegen lasse. Dabei habe der Pilot nicht immer Sichtkontakt, was darauf schließen lasse, dass die Steuerung mittels Videomonitor erfolge. Da die Drohne auch die Gärten der Nachbarn überfliege und in die Nähe der nachbarlichen Fenster gesteuert werde, hielt der TLfDI eine massive Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der Nachbarn für wahrscheinlich. Da die Aufsichtsbehörde wegen des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung nicht selbst ohne weiteres Privatwohnungen durchsuchen darf, wurde ein Durchsuchungsbeschluss beim zuständigen Amtsgericht beantragt, der unter Zuhilfenahme der Polizei vollzogen werden kann.

Die Drohne selbst konnte in der Wohnung nicht beschlagnahmt werden. Nach Auswertung der beschlagnahmten Datenträger wird entscheiden, ob der Drohnenflieger eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, für die ein Bußgeld fällig wird.

Quelle: PM des LfDI Thüringen vom 13. November 2019

Ethikregeln für Datennutzung

Die Datenethikkommission (DEK) hat im September 2018 von der Bundesregierung den Auftrag erhalten, sich mit Fragen zum Umgang mit Daten, Algorithmen und Künstlicher Intelligenz auseinanderzusetzen und hierzu binnen eines Jahres ethische Leitlinien und rechtliche Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Die Kommission ist ein unabhängiges und eigenverantwortliches Expertengremium, bestehend aus 16 Mitgliedern aus den Bereichen Technik, Ethik und Recht.

In dem nun veröffentlichten Gutachten hat der DEK u.a. folgende zentralen Handlungsempfehlungen gegeben:

- ein risikoadaptiertes Regulierungssystem für den Einsatz von algorithmischen Systemen mit nach Schädigungspotenzial abgestufter Regulierung;
- Aufbau bzw. Stärkung sektorenspezifischer Aufsichtsinstitutionen zur risikoadäquaten Kontrolle von algorithmischen Systemen;

- In Abhängigkeit des Schädigungspotenzials von algorithmischen Systemen gesetzliche Verankerung von Regelungsinstrumenten wie:
 - Ex-ante Zulassungsverfahren oder Vorabprüfungen durch Aufsichtsinstitutionen
 - Transparenzpflichten (Kennzeichnungspflichten, Informationspflichten, Offenlegungspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden)
 - Etablierung einer EU-Verordnung mit Grundanforderungen an die Zuverlässigkeit von algorithmischen Systemen

Weitere Informationen zur Arbeit der Datenethikkommission sowie die Möglichkeit zum Download des Gutachtens (ab 23.10., 16 Uhr) finden Sie unter www.datenethikkommission.de.

Aufgepasst! Transparenzregister wird ab Januar 2020 öffentlich - Wirtschaftlich Berechtigten eintragen!

Seit Oktober 2017 sind unter anderem juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, wie etwa OHG und KG, verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen. Registerführende Stelle ist der Bundesanzeiger-Verlag GmbH. Dieser Eintrag kann elektronisch erfolgen über www.transparenzregister.de. Werden die wirtschaftlich Berechtigten nicht oder zu spät eingetragen, erhebt der Bundesanzeiger Bußgelder. Dabei werden verspätete Mitteilungen deutlich milder geahndet als nicht erfolgte Mitteilungen.

Für Januar 2020 ist nun vorgesehen, dass bestandskräftige Bußgeldbescheide, die wegen Verstößen gegen diese Mitteilungspflichten erlassen wurden, im Internet veröffentlicht werden. Die gesetzliche Grundlage sieht der künftig in Kraft tretende § 57 Geldwäschegesetz (neu) vor, der auf der Umsetzung der Änderungsrichtlinie der EU 2018/843 zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 basiert. Aus diesen Veröffentlichungen können sich für betroffene Unternehmer Konsequenzen im Rechts- und Geschäftsverkehr ergeben. Die Veröffentlichung kann, so die aktuelle Pressemitteilung des Bundesverwaltungsamtes, vermieden werden, wenn die Mitteilung der wirtschaftlichen Berechtigten noch im Jahr 2019 nachgeholt wird. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsamtes findet nämlich die Veröffentlichungspflicht keine Anwendung auf Verstöße, die vor 2020 beendet wurden.

Welche Gesetzesänderungen im Detail auf die betroffenen Unternehmen zukommen, können Sie in unserem Infoblatt →R83 „Das elektronische Transparenzregister“, Kennzahl 2141, www.saarland.ihk.de, nachlesen.

VERANSTALTUNGEN

„Die Immobilienwirtschaft vor neuen rechtlichen Herausforderungen“

Dienstag, 10. Dezember 2019, 14:00 - 16:30 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Immobilienwirtschaft sieht sich seit Jahren einem Mehr an gesetzlichen Regulierungen ausgesetzt. 2015 wurde das Bestellerprinzip für Mietimmobilien eingeführt. Nunmehr hat der Gesetzgeber am 9. Oktober 2019 einen Gesetzesentwurf über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser beschlossen.

Rudolf Koch, Experte für Wettbewerbsrecht und Geldwäschegesetz, wird berichten, was sich ändert und wer und was von der Neuregelung betroffen ist. Er geht im zweiten Teil seines Vortrages auf das aktuelle Geldwäschegesetz für die Immobilienwirtschaft ein. Auch hier stellt er die Änderungen, die der Branche durch die 5. EU-Geldwäscherichtlinie bevorstehen, vor.

Die Teilnehmerpauschale beträgt inkl. MwSt. 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder

Anmeldungen **bis 9. Dezember** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

„Rund um das Veranstaltungsrecht“

Montag, 27. Januar 2020, 14:00 - 16:30 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Die erfolgreiche Durchführung von Veranstaltungen erfordert technisches und rechtliches Fachwissen. Kaum ein Besucher macht sich darüber Gedanken, was alles hinter den Kulissen einer Veranstaltung zu regeln ist. Anders dagegen bei den Organisatoren. Diese sollten Bescheid wissen, welche spezifischen technischen und rechtlichen Anforderungen an sie gestellt werden.

Rechtsanwältin Kathrin Berger, Fachanwältin für IT-Recht und für Urheber- und Medienrecht, Kanzlei DR. PALZER | BERGER, Saarbrücken, wird gemeinsam mit **Steffen Mayer**, Veranstaltungsmeister, aufzeigen, welche grundsätzlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten sind. Neben dem Abschluss eines entsprechenden Veranstaltungsvertrages ganz wichtig: die Haftungsverteilung sollte vorab zwischen den verschiedenen Akteuren geklärt sein.

Die Teilnehmerpauschale inkl. MwSt. beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 24. Januar 2020** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

„Gründe warum Kunden nicht zahlen - Sinnvolle und unsinnige Maßnahmen in der Forderungsverfolgung“

Dienstag, 04. Februar 2020, 18:00 - 20:00 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Leistung ist erbracht, die Rechnung geschrieben - nur es fehlt der Zahlungseingang. Da stellt sich die Frage: Warum zahlt der Kunde nicht? Und - wie komme ich als Unternehmer an mein Geld?

Frank Bintz, Geschäftsführer ADVIN Inkassoservice GmbH, Saarbrücken, wird mit vielen praktischen Beispielen verdeutlichen, welche Hintergründe hinter einer solchen „Nichtzahlung“ stecken können. Er stellt vorgerichtliche und rechtliche Maßnahmen vor, die jeder Gläubiger ergreifen kann und auch sollte, bzw. zeigt welche Maßnahmen unwirtschaftlich sind.

Die Teilnehmerpauschale inkl. MwSt. beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 03. Februar 2020** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020